



Merkblatt zur Kotuntersuchungen auf Salmonellen bei Rindern mit barcodierten Kotbechern und HIT-generierten Untersuchungsanträgen in Sachsen-Anhalt

Hintergrund:

Am 25. April 2024 hat Sachsen-Anhalt die Anwendung der Rindersalmonellose-Verordnung ausgesetzt. Dennoch kann das Veterinäramt in Fällen, bei denen von einem erheblichen Risiko für die Tiere ausgegangen werden muss, Maßnahmen zur Bekämpfung festlegen. In der Regel sind dafür zahlreiche Einzelkotproben erforderlich. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Zuordnung der Probe zum Tier (Ohrmarken-Nummer) eindeutig ist.

Um die Zuordnungssicherheit zu erhöhen und die Dokumentation bei der Probennahme zu erleichtern, gibt es die Möglichkeit, die Untersuchungsanträge aus dem HIT-Bestandsregister zu erstellen und barcodierte Probenbecher zu verwenden.

Vorgehen:

1. Absprache mit Labor, wann und wie viele Proben genommen und zum LAV gebracht werden.
2. Barcodierte Probenbecher können beim LAV bestellt werden, der Transport erfolgt über das Kuriersystem zu den jeweiligen Stützpunkten.
3. Erstellung des Untersuchungsantrags über HIT auf die gewohnte Art, als Krankheit „Salmonellose“ auswählen, zu finden unter „sonstiges“. Auswahl „Err/ Ag“.

Empfehlung: Nicht einen einzigen Antrag für gesamten Bestand, sondern mehrere Anträge gruppenweise erstellen, z.B. nach Laktationsgruppen, wenn Ohrmarken-Nummern der entsprechenden Tiere über eine Herdenmanagement-Software übernommen werden können.

Durch Aufteilung des Tierbestandes auf mehrere Anträge wird die Auffindung von Ohrmarken-Nummern im Stall leichter und auch die Bearbeitung im Labor vereinfacht sich. Die mehrfache Nutzung eines Antrages (Kopieren) ist nicht möglich. Alternativ empfehlen wir die Verwendung einer HIT-Scanner App.



4. Barcodierte Becher beinhalten eine Barcode-Doublette (s. Bild 1). Abreißen der Doublette nach Probennahme, Aufkleben auf HIT-Untersuchungsantrag in das freie Feld neben der Ohrmarkennummer des beprobten Tieres. Bei Verwendung einer HIT-Scanner App reicht das Einscannen des Röhrenbarcodes.



Bild 1: neuer barcodierter
Kotprobenbecher

Bitte beachten:

Die Nutzung von Bechern ohne Barcode ist weiterhin möglich. Bitte aber in jedem Fall HIT- generierte Untersuchungsanträge verwenden. Die Zuordnung der Probe zum Tier erfolgt dann über eine fortlaufende Nummer, sowohl handschriftlich auf den Becherdeckeln als auch auf den Anträgen. Bitte für die Beschriftung der Probenbehältnisse wasserfeste Stifte verwenden.

Ein Untersuchungsauftrag sollte nur aus einer Sorte Becher bestehen.

Besonderheiten Sammelkotproben:

Je nach Absprache mit dem Veterinäramt sind auch Sammelkotproben zulässig. Auch hier können die Untersuchungsanträge aus dem HIT generiert werden, die Anträge sollten jedoch getrennt von den Einzelkotprobenanträgen gestellt werden.

Ob Becher mit oder ohne Barcode verwendet werden, ist irrelevant. Viel wichtiger ist eine eindeutige Bezeichnung der Proben auf dem Becherdeckel, am besten in Form einer fortlaufenden Nummerierung. Der Betrieb sollte in jedem Fall wissen, welche Tiere zu welcher Becherbezeichnung gehören.

Gebühren:

Die Gebühren der Untersuchung unterscheiden sich nicht. Die Bereitstellung der Becher ist inklusive.

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Hauptsitz

Freiimfelder Straße 68 – 06112 Halle (Saale)
TEL (0345) 52162-200 / FAX (0345) 52162-401

Dienstgebäude

Fachbereich Veterinärmedizin

Haferbreiter Weg 132-135 – 39576 Stendal
TEL (03931) 631-0 / FAX (0345) 52162-401
E-Mail: lav-fb4@sachsen-anhalt.de